

Bericht
des Sozialausschusses
betreffend eine
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und
Finanzierung des Gesundheitswesens

[L-2013-24796/4-XXVIII,
miterledigt [Beilage 357/2017](#)]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Die geltende Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens wurde auf die Dauer der Geltung des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008) abgeschlossen. Auf Grund des neuen Finanzausgleichs für die Jahre 2017 bis 2021 soll unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit bei gleichzeitiger grundsätzlicher Beibehaltung der bisherigen Finanzierungssystematik eine neue Vereinbarung geschlossen werden.
2. Durch die Vereinbarung sollen folgende Ziele erreicht werden:
 - Umsetzung des Finanzausgleichs für die Jahre 2017 bis 2021 im Gesundheitsbereich;
 - Unterstützung bzw. Ermöglichung einer effektiven und effizienten Umsetzung der partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit.
3. Die Vereinbarung umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:
 - Festlegungen zu den Thematiken Gesundheitsplanung, Qualität, öffentlicher Gesundheitsdienst, Gesundheitsförderung, Gesundheitstelematik, leistungsorientierte Finanzierung und Dokumentation sowie zur Reallokation von Finanzmitteln zur Optimierung der Versorgung;
 - Regelungen hinsichtlich der Organisation und Entscheidungsstrukturen auf Bundes- und Landesebene.
4. Laufzeit der Vereinbarung: Diese Vereinbarung wird unter Verzicht auf ein Kündigungsrecht für die Dauer der Geltung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017) jedenfalls aber bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen.

5. Die vorliegende Vereinbarung wurde von den Vertragspartnern unter Vorbehalt der verfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.
6. Die Erläuterungen wurden der Regierungsvorlage des Bundes entnommen und sind aus der Subbeilage 2 ersichtlich.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die bisherigen Finanzierungsregelungen bleiben unter Berücksichtigung der aktuellen Festlegungen aus dem FAG ab dem Jahr 2017 inhaltlich im Wesentlichen unverändert.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Diese Vereinbarung hat keine finanziellen Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Diese Vereinbarung hat keine unterschiedlichen Auswirkungen zwischen den Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die Vereinbarung hat keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

VII. Genehmigungspflicht

Da die vorliegende Vereinbarung durch Landesgesetze umzusetzen ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge den Abschluss der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, die der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 27. Februar 2017 ([Beilage 357/2017](#), XXVIII. Gesetzgebungsperiode) als Subbeilage angeschlossen war, gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG genehmigen.

Linz, am 16. März 2017

Peutlberger-Naderer

Obfrau

Prim. Dr. Aichinger

Berichterstatter